

326

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 11. März 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesenflächen zwischen Aufenau und Neudorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Aufenau, Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 60,71 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eines der letzten hochwertigen Feuchtgebiete in der Kinzigau mit seinen unterschiedlichen Standortfeuchtestufen der Wassergreiskraut- und Silawiesengesellschaften und daran gebundener bedrohter Tierarten zu erhalten und fortzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt und die Bodenoberfläche zu verändern oder Bodensenken oder -mulden zu verfüllen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
15. zu düngen sowie Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
16. Wiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. September zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Insekten zu bekämpfen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen ohne Einsaat mit den in § 3 Nr. 2, 14 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Ausübung der Fischerei vom nördlichen Ufer der Kinzig aus in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt und die Bodenoberfläche verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 14);
15. düngt sowie Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Wiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. September eggt, walzt oder schleift (§ 3 Nr. 16);
17. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 17);
18. vor dem 15. Juni mäht (§ 3 Nr. 18);
19. Insekten bekämpft (§ 3 Nr. 19).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau ‚Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart‘ vom 31. Juli 1975“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. März 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 13/1986 S. 653



Übersichtskarte

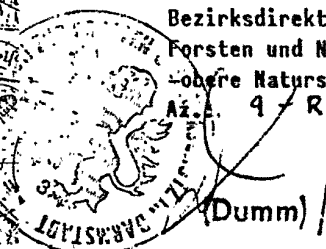
-Maßstab 1 : 25.000 TK 5721 -
5722 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Feuchtwiesen bei Aufenau "

Darmstadt, den 11. 3. 1986

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az. 9 - R21. 1. F11



Artikel 26

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 11. März 1986 (StAnz. S. 653) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

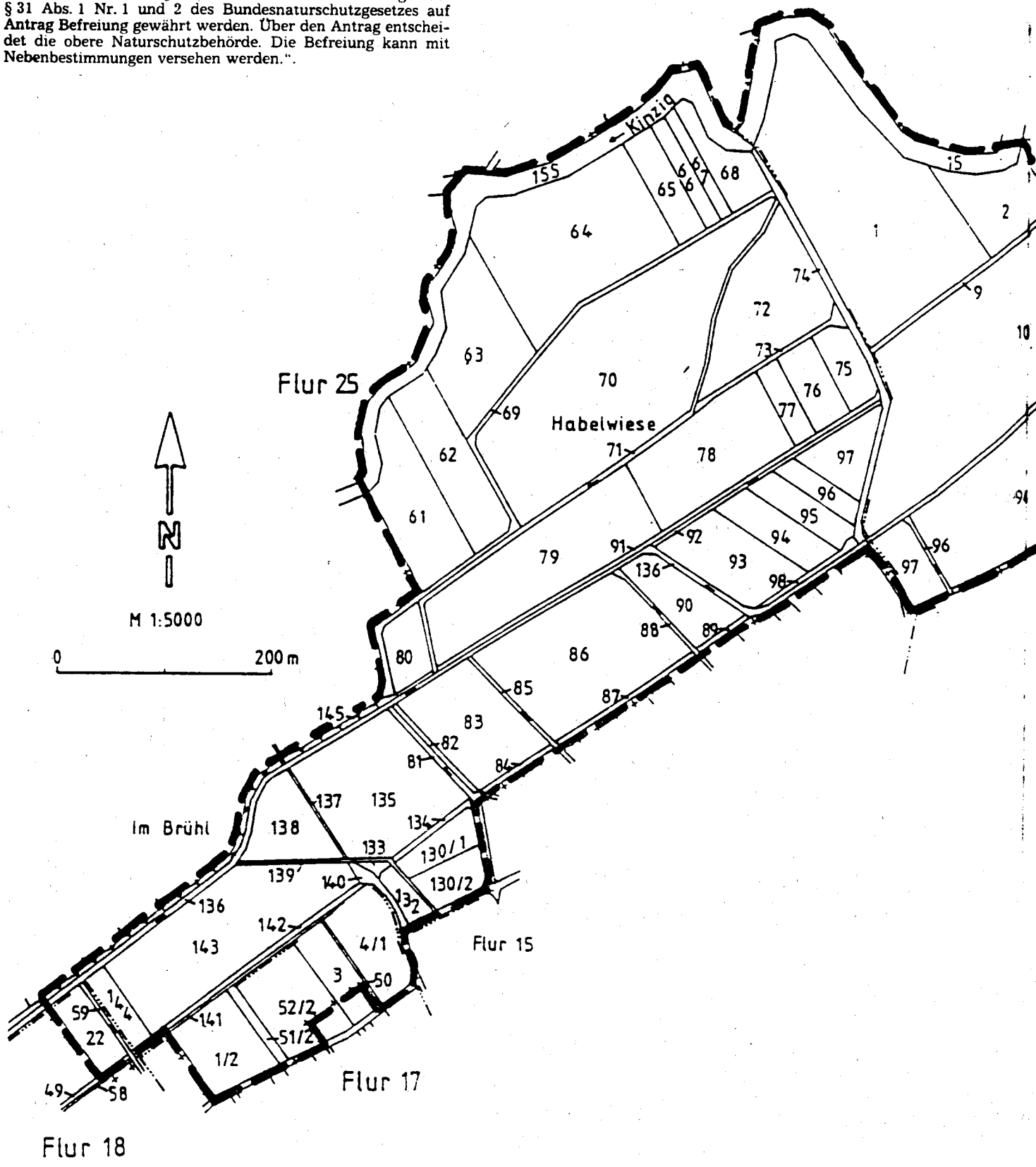
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

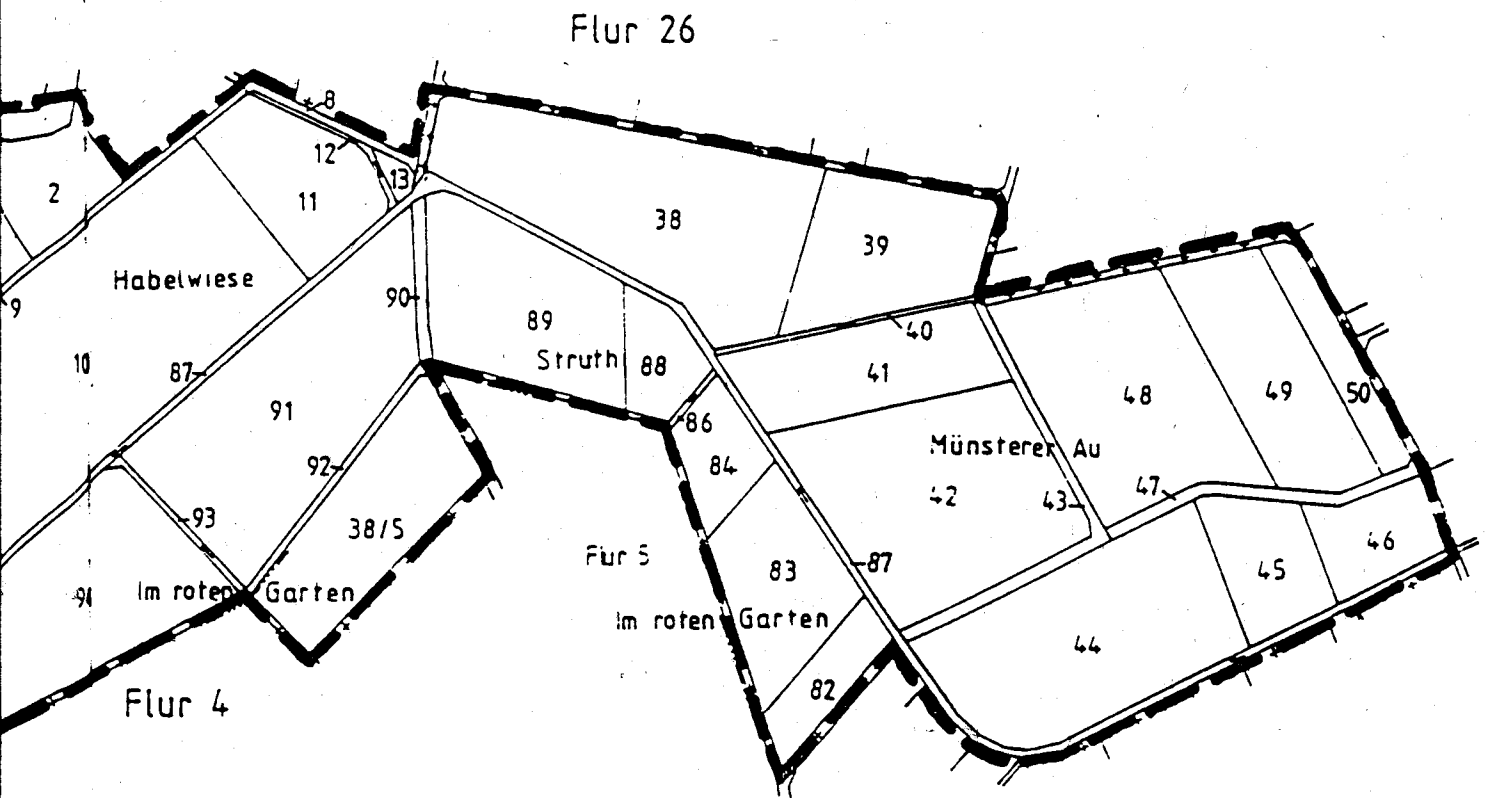
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Stadt Wächtersbach
Gemarkung Neudorf





Stadt Wächtersbach
Gemarkung Aufenau

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Feuchtwiesen bei Aufenau“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Wächtersbach
Gemarkung: Aufenau
Flur: 17, 18, 25, 26

- 3.2.3 Kosten für Lehrkräfte, nämlich bis zu 50 Deutsche Mark je Lehrgangsstunde zuzüglich Fahrkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld in der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährten Höhe.
- 3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die
- 3.3.1 mehr als zweimalige Teilnahme einzelner Personen im Kalenderjahr,
- 3.3.2 Teilnahme von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorschlagsberechtigten Verbände und Organisationen.
- 4 **Antrag**
Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist an das Hessische Landesarbeitsgericht bzw. an das Hessische Landessozialgericht zu richten. Der Antrag soll bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres eingereicht werden.
- 5 **Bewilligung, Auszahlung**
Die Zuwendung wird von dem Hessischen Landesarbeitsgericht bzw. von dem Hessischen Landessozialgericht bewilligt und ausgezahlt.
- 6 **Verwendungsnachweis**
- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht bzw. bei dem Hessischen Landessozialgericht einzureichen (zweifach).
- 6.2 Das Hessische Landesarbeitsgericht bzw. das Hessische Landessozialgericht prüft den Verwendungsnachweis.

7 **Haushaltsmittel**

- 7.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
- 7.2 Dem Hessischen Landesarbeitsgericht bzw. dem Hessischen Landessozialgericht werden die Haushaltsmittel im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck ausgebrachten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

8 **Beteiligung, Aufhebung und Inkrafttreten**

- 8.1 Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium der Justiz und, soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen, dem Hessischen Rechnungshof sowie nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 ArbGG genannten Verbände.
- 8.2 Der Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen vom 9. August 1994 (StAnz. S. 2725) sowie der Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Sozialgerichtsbarkeit vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 28) werden aufgehoben.
- 8.3 Dieser Erlass wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. April 1999

Hessisches Sozialministerium
StS — ZB 6 — 3764 — 3/98
— Gült.-Verz. 211, 213 —

StAnz. 19/1999 S. 1503

461

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 20. April 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Aufenau“ vom 11. März 1986 (StAnz. S. 653), geändert durch Verordnung vom 21. September 1994 (StAnz. S. 3088), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um die Ausnahmeregelung Nr. 6 ergänzt:

„6. das Befahren der Kinzig mit durch Muskelkraft betriebenen Booten ohne Anlanden in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 19/1999 S. 1504

462

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. April 1999

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen mit Ausnahme von Brunnenbetrieben, Banken und Großmärkten in der Kernstadt von **Bad Vilbel**, beschränkt auf die Frankfurter Straße ab der Ritterstraße bis einschließlich Marktplatz, aus Anlaß des 17. Bad Vilbeler Frühlings- und Straßenfestes am Sonntag, dem 30. Mai 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1999 in Kraft.

Darmstadt, 20. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 19/1999 S. 1504